

II. Nachtrag zum Einführungsgesetz zur eidgenössischen Waldgesetzgebung

Antrag vom 28. November 2022

Die Mitte-EVP-Fraktion (Sprecher: Müller-St.Gallen)

Art. 30 Abs. 1 Bst. a: Streichen.

- Abs. 1^{bis} (neu): Der Kanton trägt im Rahmen der vom Kantonsrat bewilligten Kredite und unter den Voraussetzungen nach Art. 35 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991¹ die Kosten für Massnahmen:
- a) zur Erhaltung und Pflege des Schutzwaldes;
 - b) zur Bekämpfung und Verhinderung der Ausbreitung von forstlich relevanten Neophyten.

Begründung:

Die Schutzwaldpflege sowie die Neophytenbekämpfung im Wald ist Aufgabe der Allgemeinheit, da alle Menschen im Kanton direkt davon profitieren. Im Gesetz sieht die Regierung daher auch vor, dass die noch offenen Kosten von 20 Prozent ebenfalls durch die Öffentlichkeit, in diesem Fall durch die Gemeinden getragen werden sollen. Die Kompetenz der Schutzwaldpflege und der Neophytenbekämpfung im Wald ist beim Kanton, deshalb ist es im Sinne der klaren Regelung von Zuständigkeit, Aufgaben und damit auch der Kostenpflicht richtig, die Kosten vollumfänglich bei Bund und Kanton zu belassen.

¹ SR 921.0.